

RS OGH 1998/9/2 9Ob200/98x, 6Ob186/07g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1998

Norm

ABGB §148 A

ABGB idF KindRÄG 2001 (BGBl I 2000/135) §148

ABGB §178 E

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC1

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IE1

Rechtssatz

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat gegenüber dem berechtigten Elternteil im Hinblick auf "wichtige Maßnahmen" (wie etwa die Übersiedlung ins Ausland) nur ein Äußerungsrecht, aber kein Zustimmungsrecht. Der Äußerung ist zu entsprechen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht als die Maßnahmen des Obsorgeberechtigten; bei Gleichwertigkeit des Vorschlages behält die Meinung des Obsorgeberechtigten den Vorrang. Unmittelbare Sanktionen zieht das Unterlassen der gebotenen "Berücksichtigung" jedoch nicht nach sich; dem nicht berechtigten Elternteil steht aber nach § 176 Abs 1 ABGB die Anrufung des Gerichtes offen. Eine Anrufung des Gerichtes nach § 176f ABGB verschafft jedoch dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil weder Parteistellung noch Rechtsmittelbefugnis.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 200/98x

Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 Ob 200/98x

- 6 Ob 186/07g

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 186/07g

Vgl; Beisatz: In Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs kommt auch dem obsorgeberechtigten bzw das Kind betreuenden Elternteil Parteistellung zu, sofern nicht bloß Besuchsmodalitäten geändert werden, die in die rechtlich geschützte Stellung dieses Elternteils nicht unmittelbar eingreifen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110648

Dokumentnummer

JJR_19980902_OGH0002_0090OB00200_98X0000_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at